

**Initiativantrag**  
**der sozialdemokratischen Abgeordneten**  
**betreffend**  
**Begrenzung und Transparenz bei Wahlkampfausgaben und Parteispenden in**  
**Oberösterreich**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag einen Vorschlag vorzulegen, mit dem

1. die maximal zulässigen Wahlkampfausgaben für alle wahlwerbenden Listen bei Landtags-, Gemeinderats-, und Bürgermeisterwahlen auf ein gemessen an den Wahlberechtigten nachvollziehbares Verhältnis zur bundesweiten Obergrenze gebracht werden,
2. wahlwerbende Parteien bei Landtags-, Gemeinderats-, und Bürgermeisterwahlen dem Oö. Landesrechnungshof eine Aufstellung aller Wahlkampfausgaben zu übermitteln haben,
3. die Annahme von Parteispenden auf 3.500 Euro pro Spender und Jahr begrenzt wird,
4. gespendete Geldbeträge ab 101 Euro je nach Spender aufzulisten sind und über jedes abgelaufene Jahr dem Oö. Landesrechnungshof zur Prüfung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
5. die Annahme von Parteispenden aus unbekannter Quelle oder dem Ausland untersagt wird,
6. Zuwendungen an im Parteieigentum befindliche Unternehmen, Stiftungen, Personenkomitees oder sonstige Rechtskonstruktionen der jeweiligen betroffenen Partei zuzurechnen sind,
7. für Verstöße gegen die genannten Regelungen spürbare Sanktionsmöglichkeiten durch Reduktion der Parteienförderung im drauffolgenden Jahr um den doppelten Geldbetrag, der im Wahlkampf zu viel ausgegeben oder als Spende zu viel angenommen wurde, geschaffen werden.

**Begründung**

Oberösterreich hat Handlungsbedarf bei Begrenzung der Wahlkampfkosten und Parteispenden sowie der Transparenz darüber. Zwei Jahre vor den nächsten Landtags- und Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen gibt es noch immer keine verhältnismäßige Obergrenze für Wahlkampfkosten in Oberösterreich. Dadurch droht 2021 eine üppige Wahlkampf-Materialschlacht, die weder im Sinne der Demokratie noch im Sinne der LandesbürgerInnen ist. Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz sieht nämlich keinerlei Limits bei den Wahlkampfausgaben vor.

Die bundesweite Wahlwerbungs-Obergrenze von aktuell 7.395.500 Euro pro wahlwerbender Partei, kann leicht in angemessener verhältnismäßiger Form auf Oberösterreichisch umgelegt werden. Wenn also Oberösterreich zirka 17,28 Prozent der bundesweiten Wahlberechtigten stellt, dann ist ebendieser Prozentanteil an der bundesweiten Kostenobergrenze im Ausmaß von 1.278.000 Euro für unser Bundesland pro Wahlgang ein vertretbares Maß. Weil in Oberösterreich regelmäßig Landtagswahlen gemeinsam mit Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen stattfinden und die Bevölkerung dabei auch drei Mal wählt, kann die Oberösterreich-Obergrenze verdreifacht werden, was eine maximale Obergrenze von derzeit 3.824.000 Euro ergibt.

Oberösterreich braucht auch klare Regeln für Zuwendungen an Parteien. Dies dient zum Schutz der Demokratie gegen indirekte Einflussnahme durch Großspender, die in der Folge teure Gegenleistungen auf Kosten der Allgemeinheit erhalten. Eine Obergrenze für private Parteispenden minimiert einerseits die finanzielle Einflussnahme auf die Politik durch Spender und andererseits die finanzielle Abhängigkeit politischer Kräfte von Spendern. Als Spenden-Obergrenze sollen von einer natürlichen oder juristischen Person maximal 3.500 Euro pro Kalenderjahr zulässig sein. Spenden in der jährlichen Gesamthöhe zwischen 101 und 3.500 Euro sind in eine Spenderliste aufzunehmen und gegenüber dem Oö. Landesrechnungshof auszuweisen. Spenden bis maximal 100 Euro jährlich sollen von Einzelpersonen und Unternehmen ohne Bekanntgabe an das Kontrollgremium Landesrechnungshof zulässig bleiben, soweit es sich um bekannte Spender aus dem Inland handelt. Spenden aus dem Ausland sowie aus nicht nachvollziehbaren Quellen dürfen gar nicht angenommen werden. Für im Parteieigentum befindliche Unternehmen, Stiftungen, Personenkomitees oder sonstige Rechtskonstruktionen gelten dieselben Spendenbeschränkungen wie für die Partei selbst. Spenden an verschiedene Teile einer Partei (Orts-, Bezirks-, Landespartei oder Parteiunternehmen) sind zusammenzuzählen.

Jede Regelung ist nur so gut wie ihre Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Deshalb braucht auch Oberösterreich eine zuverlässige Stelle zur Kontrolle der Einhaltung der Wahlkampfkosten- und der Spenden-Obergrenzen. Gegenüber dem Oö. Landesrechnungshof haben die wahlwerbenden Parteien daher eine vollständige Übersicht der Wahlwerbungskosten vorzulegen. Ebenso haben die Parteien dem Landesrechnungshof einmal jährlich eine Spenden-Übersicht für sämtliche erhaltenen Beträge ab 101 Euro Jahres-Gesamtsumme pro Spender zu übermitteln. Der Landesrechnungshof veröffentlicht diese Listen und die Abrechnungen der Wahlparteien zu den Wahlkämpfen dann auf seiner Homepage.

Stellt der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung Verstöße fest – etwa die Überschreitung der Wahlwerbungs-Obergrenze, die Annahme unzulässiger Spenden oder die Geheimhaltung von ausweisungspflichtigen Spenden, so sind als Sanktionen Geldabzüge im Ausmaß der doppelten erhaltenen Zuwendung bei der Parteienförderung des darauffolgenden Jahres zu veranlassen.

Linz, am 2. Juli 2019

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Makor, Schaller, Rippl, Bauer, Weichsler-Hauer, Lindner, Peutlberger-Naderer, Müllner, Krenn, Promberger, Binder**